
KRITERIENKATALOG

für den Schutz vor dem Auslosungsverfahren überfüllter Seminare

1. Allgemeines

Der Kriterienkatalog wurde vom Studierendenparlament für Studierende erstellt und gilt verbindlich für alle, die einen Schutzantrag stellen möchten. Studierende, denen Schutz gewährleistet wird, nehmen nicht am automatischen Auslosungsverfahren teil, wenn sie in einem überbelegten Seminar eingeschrieben sind.

2. Verantwortlichkeiten und Verfahrensweise

Das Auslosungsverfahren erfolgt automatisch über die Studienorganisation. Anträge auf Schutz (→ Punkt 3) müssen schriftlich per Post oder E-Mail (praesidium@stupa-khsb.de) an das Präsidium des Studierendenparlaments und nicht an die Mitarbeiter*innen der Studienorganisation, bzw. Hochschulleitung, gerichtet werden. Bei Fragen und Problemen, die nicht durch die studentischen Verantwortlichen der Aushandlungen gelöst werden können, hilft das Studierendenparlament bei der Kontaktaufnahme zur Hochschulleitung und gemeinsamen Lösungsfindung.

3. Schutz

Sind die unter Punkt 4.1.1 bis 4.1.6 genannten Kriterien erfüllt, kann Schutz gewährleistet werden. Zuvor muss dieser beim Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich beantragt werden und vom selbigen als legitim anerkannt sein. Die Frist für schriftliche Anträge wird jedes Semester neu bekanntgegeben (via Homepage des Studierendenparlaments / der Hochschule / Mailverteiler). Im Falle der Schutzgründe 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.5 können Studierende das StuPa-Präsidium berechtigen ihren Antrag und Nachweise vier Jahre nach Antragstellung aufzuheben, sodass sie auch für die folgenden Semester geschützt sind, ohne einen neuen Schutzantrag stellen zu müssen. Sollte sie diesem nicht zustimmen, teilen sie dies dem StuPa-Präsidium schriftlich mit.

4.1 Schutz erhalten...

- 4.1.1 ...Mütter oder Väter deren Kinder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 4.1.2 ...Eltern von Kindern mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX oder einer chronischen Krankheit, die aufgrund der damit verbundenen Beeinträchtigung an einem anderen Seminar nicht teilnehmen können.
- 4.1.3 ...Studierende, die aufgrund von Erkrankungen und damit verbundenen Einschränkungen nicht das Seminar wechseln können.
- 4.1.4 ...Studierende, die sich in einer regelmäßig stattfindenden Therapie befinden und dadurch zeitlich eingeschränkt sind.
- 4.1.5 ... Studierende, die eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX oder eine chronische Krankheit haben und die aufgrund einer damit verbundenen Beeinträchtigung an einem anderen Seminar nicht teilnehmen können.
- 4.1.6 ... Studierende bei besonderen Härtefällen. Diese müssen individuell begründet werden.

4.2 Für Punkt 4.1.1 bis 4.1.6 sind Nachweise (siehe Schutzantragsformular) erforderlich. Ebenso einzureichen ist eine Kopie des Studierendenausweises des Semesters, für das die Antragsstellung erfolgt.

4.3 Es besteht keine gesonderte Nachreichfrist für fehlende Nachweise. Der Antrag muss bis zum Fristende vollständig eingereicht worden sein.

4.4 Studierende, die aufgrund von Arbeit nicht das Seminar wechseln können, kann generell kein Schutz gewährleistet werden.

4. Sonstiges

- 4.1. Die Verfahrensweise über die Genehmigung von Schutzanträgen, insbesondere von Härtefällen, obliegt dem Studierendenparlament.
- 4.2. Eine Änderung des Kriterienkatalogs ist auf Initiative des Studierendenparlaments oder auf Antrag von Mitgliedern der Studierendenschaft möglich. Für die Koordinierung der Neubearbeitung ist das Präsidium verantwortlich. Änderungsvorschläge seitens der Studierendenschaft müssen angehört und berücksichtigt werden.
- 4.3. Antragsschreiben auf Schutz stehen auf der Homepage des Studierendenparlaments zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Präsidium des Studierendenparlaments

Berlin, 20.05.2019